

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 1998, Nr. 5

im Erfolgsplan	Abwasserentsorgung	Trinkwasserversorgung	Gesamt
mit Erträgen von	11.580.000	12.585.000	24.165.000
und			
mit Aufwendungen von	27.680.000	15.843.000	43.523.000
im Vermögensplan			
bei verfügbaren Mitteln mit	31.797.000	9.242.000	41.039.000
und			
bei benötigten Mitteln mit	31.797.000	9.242.000	41.039.000
festgesetzt.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird wie folgt festgesetzt:

Abwasserentsorgung: 3.744.000 DM

Trinkwasserentsorgung: —

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird eine Umlage von 15,50 DM je Einwohner erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite bzw. Kontokorrentkredite im Geschäftsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 DM festgesetzt.

§ 6

Der Jahresverlust beläuft sich auf 19.358.000 DM insgesamt, davon Bereich Abwasser 16.100.000 DM und Trinkwasser 3.258.000 DM.

Osterburg, den 16. Dezember 1997

gez. Dr. Rutter

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100, Abs. 2, GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stendal unter dem AZ 30.01.04 für den § 5 am 28. Januar 1998 erteilt worden. Die Genehmigung für den § 2 wurde versagt.

Die Satzung, der Wirtschaftsplan und die Anlagen zum Wirtschaftsplan für das Jahr 1998 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 30. März 1998 bis 10. April 1998 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Düsedauer Straße 70 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 25. Januar 1998

gez. Schröder

Geschäftsführer

Altmarkkreis Salzwedel

Einladung zur 3./98 Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, dem 23. März 1998, um 17.00 Uhr findet die 3./98 Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel im Konferenzraum „Stadt Gardelegen“ der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Niederschrift der 2./98 Sitzung des Kreisausschusses vom 2. Februar 1998

2. Informationen und Mitteilungen, Klärung von Anfragen

2.1. Info. über Abarbeitungsstände an wichtigen Investitionen des Altmarkkreises Salzwedel

2.2. Info. – Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Ohreue“ als schützende Information an die Kreisausschussmitglieder ausgereicht

2.3. Info. zum Beschlussskizzenentwurf der PDS-Fraktion „Langfristige Schulstandortplanung im Altmarkkreis Salzwedel“

3. Beschlussvorlagen

3.1. Beschlusssache-Nr.: 0661

Bereitstellung von finanziellen Mitteln für 2 ABM zu Landschaftspflegemaßnahmen im Gebiet Kellerberge/Kämmereiforst

3.2. Beschlusssache-Nr.: 0662

Bereitstellung von Mitteln für die AB-Maßnahme der GÖSS mbH „Rückführung bräunlicher Flächen durch Wildwuchsabdeckung in natürliche und standortgerechte Biosphären“

3.3. Beschlusssache-Nr.: 0663

Bereitstellung von Mitteln für die AB-Maßnahme der ABS Drömling „Naturnahe Gestaltung von Mülldeponiestandorten im Altmarkkreis Salzwedel“ (Betriebspraktikum)

3.4. Beschlusssache-Nr.: 0667

Bestellung eines Mitgliedes des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel in den Beirat des HANSEAT Kultur live e. V. Salzwedel – WL an KT

3.5. Beschlusssache-Nr.: 0668

Fortschreibung der vorläufigen Schulentwicklungsplanung für den Altmarkkreis Salzwedel – Schuljahr 1998/99

hier: Fortführung von Grundschulen im ländlichen Raum bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl für die Klassenbildung – WL an KT

3.6. Beschlusssache-Nr.: 0669

Fortschreibung der vorläufigen Schulentwicklungsplanung für den Altmarkkreis Salzwedel – Schuljahr 1998/99

hier: Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Klasse im Schuljahrgang 1 – WL an KT

Nichtöffentlicher Teil

Ostermann

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“

in den Gemeinden Stadt Gardelegen, Kloster Neuendorf, Letzlingen und Wannefeld vom 1. März 1998

Aufgrund der §§ 20, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108), zuletzt geändert am 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Stadt Gardelegen, Kloster Neuendorf, Letzlingen und Wannefeld wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Gardelegen-Letzlinger Forst“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.300 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Colbitz-Letzlinger Heide zwischen der Stadt Gardelegen, den Orten Weteritz und Kloster Neuendorf im Norden, Letzlingen im Süden, Solpke und Sylpke im Westen.
Die Grenze des Gebietes wird überwiegend durch Straßen, Wege, Gemarkungsgrenzen und eine Bahnlinie bestimmt. Bilden Straßen, Wege und Bahnlinie die Grenze, so liegen diese außerhalb des Schutzgebietes. Wesentlichste Grenzlinien sind die B 188 westlich von Weteritz bis Gardelegen, die B 71 einschließlich Umgehungsstraße bei Zienau, die Bahnlinie Berlin-Hannover zwischen Zienau und Kloster Neuendorf, der Klosterweg südlich Kloster Neuendorf bis zur B 71, ab dort die B 71 bis Barriere Zienau, ab dort die Grenze des Truppenübungsplatzes bis nördlich Letzlingen, ab dort Feld- und Waldwege bis Polvitz und bis zur Kreisstraße 1111 südlich von Sylpke, ab Sylpke entlang der Gemarkungsgrenze Gardelegen bis zur B 188 westlich von Weteritz.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1: 50 000 und in zwölf nicht veröffentlichten Karten im Maßstab 1: 10 000 eingetragen.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Karten durch eine schwarze Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (4) Bei Auftreten eines Widerspruchs gilt die auf den Karten im Maßstab 1: 10 000 eingetragene Grenze.
- (5) Die nicht veröffentlichten Karten des Landschaftsschutzgebietes werden beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel aufbewahrt. Mehrfertigungen im Maßstab 1: 50 000 befinden sich bei der Stadtverwaltung Gardelegen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Gardelegen-Land. Sie können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegenden Ortschaften Ipse und Ziepel sind einschließlich der in den Karten ausgewiesenen Ortsrandflächen nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt am Südrand des norddeutschen Tieflandes im Bereich der Altmarkheiden. Es ist ein charakteristischer Ausschnitt des nördlichen Randes der Colbitz-Letzlinger Heide mit einem Übergang von den landschaftsprägenden Grund- und Endmoränenbildungen der Saale-Eiszeit zu den pleistozänen Erosionsrinnen der heutigen Bachtäler von Milde, Laugebach, Weteritzbach und Wallgraben.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 1998, Nr. 5

Die nach Norden abfallenden Flächen des Gebietes liegen in einer Höhe von 43 m bis zu 91 m. Das Gebiet wird gekennzeichnet durch eine große Vielfalt, Eigenart und Schönheit der landschaftlichen Strukturen, die in unterschiedlichster Ausprägung oft dicht nebeneinander auftreten können. Große Teile des Gebietes sind Trinkwasserschutzgebiet.

Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch:

1. Ausgedehnte Waldflächen, die auf trockenen Standorten überwiegend mit Kiefern, z.T. auch Birken und Eichen bestockt sind und von Besenheide- und Trockenrasengesellschaften begleitet werden, sowie auf frischen bzw. nassen Standorten überwiegend mit Laubholzarten, bei einem hohen Altholzanteil, bestockt sind.
2. Grund- und kuppige Endmoränen, Großfindlingsablagerungen und Dünenbildungen als eiszeitliche und nacheiszeitliche Ablagerungen.
3. Großräumige Grünlandgebiete in den Schmelzwassertallagen, überwiegend auf Niedermoorböden, die durch zahlreiche Feldgehölze, Bruchwälder und alte Einzelgehölze landschaftlich teilweise noch reich strukturiert sind.
4. Die Quellbereiche von Milde und Weteritzbach mit Schilf- und Erlenazonen.
5. Den weitgehend naturbelassenen Verlauf der Milde im Bereich Kenzender Forst mit begleitenden Sumpf- und Bruchwaldstrukturen.
6. Eine Vielzahl durch Abgrabungen entstandene, jetzt aber weitgehend naturnah entwickelte Kleingewässer mit teilweise größeren Röhrichtflächen, Sumpf- und Bruchwaldstrukturen.
7. Größere, z.T. durch Hecken und Feldgehölze insbesondere auch Alteichen strukturierte Ackerflächen.
8. Für die Landschaft typische siedlungsfreie Räume außerhalb der konzentriert bebauten kleineren Ortschaften. In die freie Landschaft sind gebietstypisch einige einzelstehende ehemalige Wassermühlen und Forsthäuser eingestreut.
9. Wertvollem alten Gehölzbestand entlang von Straßen und im Weteritzer Park.
10. Kulturhistorische wertvolle Bereiche wie den Wallgraben bei Solpke.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist die Sicherung, Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung eines für die Altmark typischen und bedeutenden, strukturreichen Landschaftsteiles mit seiner Vielzahl von Wald-, Grünland-, Ackerland-, Feuchtgebiets- und Trockenstandorten. Dazu gehören insbesondere:
 1. Die Erhaltung des **Waldes** und seine schrittweise Umwandlung in einen naturnahen Wald entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Verwendung standortgemäßer Baum- und Straucharten und unter Förderung der natürlichen Vegetation.
 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung der **Waldränder** als abgestufter Übergang zur freien Landschaft mit Lebensmöglichkeiten für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.
 3. Die Erhaltung der **Grünlandflächen** in den Niedermoorbereichen durch umweltschonende Bewirtschaftung dieser für den Naturhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildung wichtigen Bereiche.
 4. Die Erhaltung und möglichst naturnahe Wiederherstellung der Quellbereiche, **Fließgewässer und Kleingewässer**.
 5. Die Erhaltung und Förderung wertvoller **Gehölzstrukturen**, in der freien Landschaft, insbesondere des Altholzanteils und der Hecken.
 6. Die Erhaltung und Förderung der Vegetation der **Trockenstandorte**, insbesondere der Besenheide- und Magerrasengesellschaften, sowie der Flechten- u. Kiefernwälder.
 7. Die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, Schönheit und Ruhe dieser Landschaft sowie die Erhaltung der Gesamtheit und Ausgewogenheit eines vielfältigen **Landschaftsbildes** mit seiner hervorragenden **Eignung für eine naturbezogene Erholung**.
 8. Der Erhalt und die Förderung der **ökologischen Vielfalt** im Schutzgebiet.
 9. Die Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für eine Vielzahl **Naturdenkmale** und nach § 30 NatSchG LSA **besonders geschützte Biotope**.
 10. Die **Freihaltung** des Gebietes von **Bebauung** und die verbesserte landschaftliche Einbindung der Ortsränder, Gartenanlagen und sonstigen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebäude sowie der neuerbauten Verkehrsstraßen.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist ein wichtiges Bindeglied für ein vielfältig strukturiertes Biotopverbundsystem zwischen dem Nordrand der Colbitz-Letzlinger Heide und dem Naturpark Drömling.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 20 Abs. 3 NatSchG LSA). Das sind alle Handlungen, die
 1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter beeinträchtigen,
 3. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes beeinträchtigen oder

4. der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung nicht ausreichend Rechnung tragen.

- (2) Insbesondere ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Störungen im Landschaftsschutzgebiet untersagt:
 - a) Gewässer und Feuchtflächen (z. B. Quellen, Altwässer, Moore, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Stümpfe), Bäche oder Gräben zu verändern oder zu beseitigen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Bächen und Gräben. Der Aufwuchs darf während eines Jahres nur auf einem Ufer gemäht werden.
 - b) besonders geschützte Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere, wie Heiden, Magerrasen, Trockenrasen sowie Findlinge zu beseitigen oder zu verändern,
 - c) Grünland in Ackerland umzuwandeln,
 - d) Wald, Gebüsch oder Röhricht von Haustieren beweidet zu lassen,
 - e) die Bodengestalt zu verändern,
 - f) nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen,
 - g) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
 - h) die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören, ausgenommen der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und andere Freistellungen nach § 7 dieser Verordnung.

§ 5

Zustimmungsvorbehalt

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 7 freigestellt sind:
 1. Errichtung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen aller Art.
 2. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, militärische Anlagen, offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- und Badeplätze zu errichten, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
 3. Straßen und befestigte Wege neu anzulegen, zu verbreitern oder erstmals zu versiegeln;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;
 5. Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten für Förderung von Bodenschätzen;
 6. organisierte Wander- und Sportveranstaltungen oder andere gesellige Veranstaltungen, auch auf Reittieren, auf Geräten wie z.B. Skiern, Schlitten, Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 200 Personen einschließlich Betreuungspersonal durchzuführen;
 7. Das Fliegenlassen ferngesteuerter Geräte, Modellflugzeuge oder anderer Luftfahrzeuge;
 8. Auf Gewässern Boote, Flöße oder mit Verbrennungsmotoren betriebene Modellboote zu benutzen;
 9. Grünland zum Zweck der Grünlanderneuerung umzubrechen; nach Landeswaldgesetz genehmigungspflichtige Kahlschläge anzulegen;
 10. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Waldränder zu beseitigen oder zu verändern oder zu beschädigen. Die Bestimmungen der §§ 29 und 30 NatSchG LSA sowie der Gehölzschutzerordnung des Altmarkkreises Salzwedel gelten im Landschaftsschutzgebiet uneingeschränkt;
 11. Teiche anzulegen oder zu erweitern.
- (2) Die Erlaubnis ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 8 und 11 von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und in allen übrigen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder von Teilen desselben und der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde stellt einen Pflege- und Entwicklungsplan auf. In ihm werden die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen langfristig festgelegt.
- (2) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 NatSchG LSA verpflichtet, die folgenden Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden. Insbesondere sind dies:
 1. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweisetafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 55 Abs. 1 NatSchG LSA;
 2. die Pflege und Neuanpflanzung von standortheimischen Gehölzen zum Uferschutz entlang der Gewässer und auf bisher nicht oder nicht mehr land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen;
 3. Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer einschließlich des Rückbaus von ungenutzten Wehren, Mauern und anderen Verbauungen; wasserrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt;

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. März 1998, Nr. 5

- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 läßt die Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag kann sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten; selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 7

Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Alle Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie alle Aufgaben der Fachbehörden für Naturschutz im Sinne des § 47 Satz 2 Nr. 1 NatSchG LSA.
2. die bisherige zulässige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, soweit dies durch den Anspruchsteller glaubhaft nachgewiesen werden kann.
3. die nach § 8 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße, land- forst- und fischereireiche Nutzung auf bislang dafür genutzten Flächen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen und der Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege und der unbefestigten Wege in der vorhandenen Breite, unter Verwendung gebietstypischer Materialien für unbefestigte Wege;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung, nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Gräben und Gewässer in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
8. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten, ehemaligen Mühlen, ehemaligen Guts Häuser und den dazu gehörigen gärtnerischen Außenanlagen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen auf Flächen und Wegen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben und zur Erfüllung der Aufgaben einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereireichen Nutzung;
10. das Fahren mit Kraftfahrzeugen zum Zweck der Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen, von Straßen, Wegen, Bahnlinien und oberirdischen Gewässern;

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 oder Befreiung gemäß § 8 ist beim Altmarkkreis Salzwedel schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.
- (2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412 vom 23. August 1993) mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Für die Erlaubnis oder Befreiung kann eine Gebühr erhoben werden auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 208) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten und den in § 5 aufgeführten Zustimmungsvorhalten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschrift wird aufgehoben:

Beschluß über Unterschutzstellung des Landschaftsteils Lindenthaler Forst als Landschaftsschutzgebiet, Rat des Bezirkes Magdeburg, Beschluß- Nummer 95-14 (VI) / 3 vom 15. Januar 1975.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel in Kraft. Salzwedel, den 2. März 1998

Ostermann
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden Mechau und Legendorf

Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 18. September 1992 (GVBl. LSA S. 682) kann jede(r) Einwohner(in) in nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten widersprechen.

1. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlaß von Wahlen (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften);
2. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften);
3. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums);
4. an Adreßbuchverlage (Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern/innen die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit einer oder sämtlichen der vorgenannten Auskünfte nicht einverstanden sind, können dies bis zum

27. März 1998

der Meldebehörde beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Zimmer 234, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

gez. Ostermann
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 25. Februar 1998, Nr. 4, „WIDMUNG einer neu gebauten Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße Nr. 1110 zwischen der Bundesstraße Nr. 188 in der Ortsdurchfahrt Gardelegen und dem Ortsteil Ziepel

Die in der Gemarkung Gardelegen (Flur 12 und 15) Altmarkkreis Salzwedel neu gebaute Teilstrecke wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 gemäß §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Kreisstraße gewidmet und ist damit Bestandteil der Kreisstraße Nr. 1110.

Die gewidmete Strecke beginnt an Station 0,879 km (Anfang der Neubaustrecke), schließt das Überführungsbauwerk über die Bahntrassen (Berlin – Hannover) ein und endet an Station 1,735 km (Ende der Neubaustrecke).

Die Gesamtlänge des gewidmeten Straßenabschnittes beträgt 856 m.

Träger der Straßenbaulast für diesen Teilabschnitt ist der Altmarkkreis Salzwedel. Zum Überführungsbauwerk, welches Widmungsbestandteil ist, gehören neben dem eigentlichen Brückenbauwerk auch die beidseitigen Rampen mit danebenliegenden Sickermulden. Ständig wasserführende Gräben gehören nicht zum Widmungsumfang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der unterzeichnenden Behörde einzulegen.

Für den Träger der Straßenbaulast.

Salzwedel, den 10. November 1997

Ostermann
Landrat

Gemeinde Immekath

Vergabeordnung der Gemeinde Immekath für Bauleistungen und Lieferungen

1. Inhalt, Geltungsbereich, anzuwendende Vorschriften

- 1.1 Die Vergabeordnung hat den Zweck, das Vergabewesen der Gemeinde ein-

